

BE_ZIVILSTRAF BK 2016 357 vom 23. Dezember 2016

BE Obergericht, 2016-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2016_357

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2016 357 du 23 décembre 2016

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2016 357 del 23 dicembre 2016

Regeste

Einstellung Strafverfahren wegen aussergewöhnlichen Todesfalls |
Einstellung/Nichtanhandnahme

Erwägungen

E. 1.1

Am 17. August 2016 verfügte die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) bezüglich des aussergewöhnlichen Todesfalls von Frau E._____ die Einstellung des Verfahrens gegen unbekannte Täter- schaft. Folgender Sachverhalt liegt dem Verfahren zugrunde: Am 21. September 2015 um 04:51 Uhr meldete die Einsatzzentrale der Sanitätspolizei Bern an die Kantonspolizei, dass (die schwerst pflegebedürftig gewesene) E._____ im Pfle- geheim A._____ in Bern verstorben sei, nachdem sie gegen 04:00 Uhr durch einen Pfleger schwer atmend und mit Schleim im Mund in ihrem Bett vorgefunden worden war und Reanimationsmassnahmen durch die Pflegedienstmitarbeitenden sowie die herbeigerufene Sanitätspolizei erfolglos verlaufen waren (siehe zur Kran- kengeschichte die Einstellungsverfügung, Ziff. 7a).

E. 1.2

Mit Beschwerde vom 2. September 2016 liessen B._____ und D._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) beantragen, dass die Einstellungsverfügung auf- zuheben und die Staatsanwaltschaft anzuweisen sei, das Verfahren fortzusetzen, unter Kosten- und Entschädigungsfolge.

E. 1.3

In ihrer Stellungnahme vom 16. September 2016 beantragte die Generalstaatsan- waltschaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Mit Replik vom 4. Novem- ber 2016 hielten die Beschwerdeführer an ihren Rechtsbegehren fest.

E. 2

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 Schwei- zerische Strafprozessordnung [StPO; SR 312], Art. 35 des Gesetzes über die Or- ganisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführer sind durch die angefochtene Verfügung unmittel- bar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerde- führung legitimiert (Art. 116, Art. 121 sowie Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

«Wie der Verfasser der Stellungnahme [Dr. G. _____; Institut für Pflegewissenschaften der Universität Basel] indes gleichzeitig durchblicken lässt, geht er aber eigentlich selber davon aus («da meiner Vermutung nach...»), dass der zähe Schleim erst bei bereits eingetretenem Herz-Kreislaufstillstand von der Sanitätspolizei habe abgesaugt werden können, weil das vegetative Nervensystem dann nicht mehr reagiert habe. Wenn diese Erklärung zutreffen sollte, bedeutet dies aber, dass seitens des Pflegepersonals vor Eintritt des Herz-Kreislaufstillstandes ein vollständiges Absaugen des Schleims gar nicht möglich gewesen wäre, womit auch ein diesbezügliches Fehlverhalten ausgeschlossen ist.» Gemäss Dr. G. _____ würden sich zahlreiche unbeantwortete Fragen stellen, um beurteilen zu können, ob seitens des Pflegepersonals richtig abgesaugt beziehungsweise versucht worden sei, abzusaugen. Es sei fraglich, ob dem «State-of-the-art» entsprechend abgesaugt worden sei, um eine Hypoxie (Sauerstoffmangel) zu vermeiden. Bei diesen Fragestellungen handle es sich um Sachverhaltsfragen, die ungeklärt geblieben seien. Es sei zu untersuchen, was das Pflegepersonal unternommen habe, nachdem es bereits am Tag vor dem Tod von Frau E. _____ zähen Schleim festgestellt habe, der sich nur schwer habe absaugen lassen; es stelle sich die Frage nach einer pflichtwidrigen Unterlassung. Ausserdem werde die Eventualbegründung der Staatsanwaltschaft kritisiert. Diese erachte den Tatbestand der fahrlässigen Tötung gemäss Art. 117 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 312) selbst bei Annahme einer Sorgfaltspflichtverletzung durch das Pflegepersonal als nicht erfüllt, weil sich die Todesursache – ein Herz-Kreislaufstillstand infolge verlegter Atemwege durch Schleim – nicht mit Sicherheit nachweisen lasse und es deshalb an der Kausalität mangle. Indessen gehe aus dem Gutachten klar hervor, dass vernünftigerweise von keiner anderen Todesursache als der im Gutachten festgehaltenen ausgegangen werden könne. In der Replik ergänzen die Beschwerdeführer, dass kein natürlicher Tod vorliege. Es sei zu ermitteln, ob die Tatsache, dass die Atemwege von Frau E. _____ mit Schleim verlegt gewesen seien und sie sodann erstickt sei, auf eine Sorgfaltspflichtverletzung zurückzuführen sei. Ausschlaggebend sei nicht die Vermutung, weshalb es der Sanitätspolizei gelungen sei, das Sekret abzusaugen. Zu klären sei vielmehr, warum es dem Pfleger nicht gelang, das Sekret abzusaugen. Es könne nicht argumentiert werden, dass keine Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung vorliegen würden. Wenn das IRM nicht nach Anhaltspunkten zu suche, finde es auch keine. Die Untersuchung sei unvollständig. Aus der Vermutung von Dr. G. _____, dass aufgrund des Herz-Kreislaufstillstands das Absaugen später möglich gewesen sei, liesse sich nichts ableiten, was gegen eine Sorgfaltspflichtverletzung spreche. Es sei zu klären, welches Material dem Pfleger zur Verfügung gestanden beziehungsweise von ihm eingesetzt worden sei, mit welcher Technik er vorgegangen sei, mithin ob der Pfleger lege artis gehandelt habe. Es sei nicht untersucht worden, weshalb die Atemwege von Frau E. _____ verlegt gewesen seien und diese vom Pfleger nicht freigemacht werden konnten. Es gehe nicht an, dass eine schwerstbehinderte Person in einem spezialisierten Pflegeheim an ihrem Schleim erstickte und durch die Strafverfolgungsbehörde keine detaillierte Abklärung der Pflegeabläufe erfolge.

E. 4

Die Generalstaatsanwaltschaft vertritt folgende Haltung: Der Widerspruch, den die Beschwerdeführer ausgemacht zu haben glaubten, beruhe auf der Vermengung zwischen Todesart und Todesursache. Bei der Todesart gelte es den natürlichen vom

nicht-natürlichen Tod zu unterscheiden. Während es sich bei Ersterem um einen solchen aus krankhafter Ursache handle, der unabhängig von rechtlich bedeutenden äusseren Faktoren eintrete, liege Letzterer vor, wenn der Todesfall auf ein von Aussen verursachtes, ausgelöstes oder beeinflussendes Geschehen zurückzuführen sei. Ihm würden die Selbsttötung, der Unfalltod sowie die Tötung durch fremde Hand zugerechnet. Der Begriff der Todesursache hingegen beziehe sich auf Krankheiten, Verletzungen oder Vergiftungen, die zum Tode geführt oder dazu beigetragen hätten. In der Praxis seien die Feststellung von Todesursache und Todesart nicht voneinander zu trennen. Die Zusammenstellung der Krankheiten und Verletzungen zur Kausalkette nach medizinischen Gesichtspunkten sei Sache des Leichenschauarztes. Bei der Feststellung der Todesursache seien die Ergebnisse der Leichenuntersuchung, die Wahrnehmungen am Fundort sowie die Vorgesichte zu berücksichtigen. Das rechtsmedizinische Gutachten vom 1. Februar 2016 unterscheidet lege artis zwischen Todesart und Todesursache. Die Beschwerdeführer räumten selber ein, dass es sich beim Erstickten (bei Verlegung der Atemwege) um einen inneren Vorgang handle. Damit stehe als Todesart ein natürlicher Tod und als Todesursache ein Erstickten bei Verlegung der Atemwege im Vordergrund. Die Rüge, dass im Rahmen des IRM-Gutachtens nicht abgeklärt worden sei, weshalb es dem Pflegepersonal nicht gelungen sei, den zähen Schleim abzusaugen, ziele ins Leere. Die Beschwerdeführer räumten selber ein, dass es sich bei der Äusserung von Dr. G. _____ um eine Vermutung handle. Die Staatsanwaltschaft habe diese ernst genommen und die Konsequenzen aufgezeigt. Was daran falsch sei, werde weder ersichtlich noch aufgezeigt. Sollte die ausgebliebene Reaktion des vegetativen Nervensystems als schlüssige Begründung für den «Erfolg» der Sanitätspolizei herangezogen werden können, sei nicht einzusehen, weshalb nicht auch für den «Nichterfolg» des Pflegepersonals. Ausserdem werde das Fazit im IRM-Gutachten ausgeblendet, wonach sich aus rechtsmedizinischer Sicht keine Hinweise auf ein Fehlverhalten von Seiten des Pflegepersonals ergeben hätten. Das IRM habe nicht nur die Ergebnisse der Obduktion, sondern auch – wie bei der Abklärung der Todesursache erforderlich – weitere rechtsmedizinische Untersuchungen, das Einsatzprotokoll der Sanitätspolizei sowie die Unterlagen des Pflegeheims miteinbezogen. Würden Hinweise auf ein Fehlverhalten des Pflegepersonals fehlen – dieses habe gemäss Pflegeverlauf auch während des Nachtdienstes regelmässig Sekret abgesaugt, selbst wenn die Trachealkanüle zeitweise mit zähem Sekret verkrustet gewesen sei –, könne offenbleiben, weshalb es dem Pfleger gegen 04.00 Uhr nicht (mehr) gelungen sei, in der Luftröhre weiter abzusaugen, nachdem nicht sehr viel ziemlich hartes Sekret herausgekommen sei. Selbst die Todesursache liesse sich, wie Dr. G. _____ und die Staatsanwaltschaft übereinstimmend festhalten würden, nicht mit Sicherheit nachweisen. Es lasse sich aus rechtsmedizinischer Sicht lediglich feststellen, man gehe «als am ehesten von einem Erstickten bei Verlegung der Atemwege aus». Entscheidend sei, dass die Untersuchungen keine Hinweise auf das Vorliegen einer strafrechtlich relevanten Sorgfaltspflichtverletzung ergeben hätten.

E. 5

In der Beurteilung von Dr. G. _____ würden lediglich in allgemeiner Hinsicht Komplikationen geschildert, welche durch nicht korrektes Absaugen der Atemwege auftreten könnten. Es werde nicht dargelegt, dass und inwiefern diese Komplikationen aufgetreten seien beziehungsweise dadurch auf fehlerhaftes Absaugen geschlossen werden könne. Es würden sich weder im rechtsmedizinischen Gutachten noch in den übrigen Unterlagen Hinweise dafür finden, dass es zum Beispiel in den Atemwegen zu Blutungen, zu Erbrechen oder Aspiration von Erbrochenem gekommen wäre. Eine Hypoxie sei in den

feingeweblichen Untersuchungen zwar festgestellt worden, könne aber Folge der vermuteten Verlegung der Atemwege sein. Ebenfalls würden sich eine Arrhythmie und hämodynamische Veränderungen nicht belegen lassen. Am Morgen des 20. September 2015 sei zähes, bräunliches Sekret festgestellt worden. In der Folge sei häufiger abgesaugt worden. Nach der Inhalation sei das Sekret heller geworden (Pflegeverlauf-Eintrag 15.51 Uhr). Dass sich dieses zähe Sekret «nur schwer» hätte absaugen lassen, könne den Unterlagen nicht entnommen werden. Es würden sich aufgrund des rechtsmedizinischen Gutachtens, welches unter Beizug der Unterlagen des Pflegeheims A. _____ (insbesondere Übersicht der Pflegemassnahmen und des Pflegeverlaufsberichts) erstellt worden sei, keine Hinweise ergeben, wonach das Pflegepersonal nicht über die erforderlichen Kompetenzen verfügt hätte. Es habe regelmässig Sekret abge- saugt. Bezeichnenderweise würden weder die Beschwerdeführer noch Dr. G. _____ benennen, welche pflichtwidrigen Unterlassungen in Betracht zu zie- hen wären. Angesichts der Tatsache, dass gemäss dem gerichtsmedizinischen Gutachten keine Hinweise auf eine Sorgfaltspflichtverletzung des Pflegepersonals vorliege, erübrige sich schliesslich eine Auseinandersetzung mit der in der Einstel- lungsverfügung vorgenommenen Eventualbegründung: Selbst wenn eine (adäqua- te) Kausalität bestehen würde, wäre vorauszusetzen, dass der Erfolg vermeidbar gewesen wäre. Dabei wäre ein hypothetischer Kausalverlauf zu untersuchen und zu prüfen, ob der Erfolg bei pflichtgemäsem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Insgesamt sei die Einstellungsverfügung nicht zu beanstanden.

E. 5.1

Gemäss Art. 253 StPO ist bei aussergewöhnlichen Todesfällen eine Untersuchung zur Klärung der Todesart durchzuführen. Ergeben sich daraus Hinweise auf eine strafrechtlich relevante Drittwirkung, sei es durch ein aktives Tun oder ein Unterlas- sen und liegt ein hinreichender Tatverdacht gegen eine oder mehrere bestimmte Personen vor, ist gegen sie eine Strafuntersuchung nach Art. 309 StPO einzuleiten. Besteht kein Tatverdacht, der eine Anklage rechtfertigt, verfügt die Staatsanwalt- schaft gemäss Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO die Einstellung des Verfahrens.

E. 5.2

Die Verfahrenseinstellung ist rechtmässig. Zur Begründung kann vorab verwiesen werden auf die einlässlichen Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft (vorne E. 4). Ergänzend bleibt hinsichtlich des fehlenden Tatverdachts hinzuzufügen was folgt: Wie bereits die Einstellungsverfügung vom 17. August 2016 zu Recht festhält, gelten die wissenschaftlichen Mitarbeiter des IRM bei einer Obduktion und der Er- stellung eines rechtsmedizinischen Gutachtens als amtliche Sachverständige gemäss Art. 183 Abs. 2 StPO. Bei ihrer Beurteilung haben sie stets auch die Frage nach allfälligen Sorgfaltspflichtenverletzungen des medizinischen Personals zu be-

E. 5.3

Im Ergebnis ist die Beschwerde unbegründet und daher abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Verfahrensausgang tragen die Beschwerdeführer die Verfahrenskosten (Art. 428 Abs. 1 StPO). Sie werden unter solidarischer Haftbarkeit auf CHF 1'600.00 festgesetzt. Entschädigungen sind keine auszurichten.

E. 7

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.